

Tierseuchenverordnung -Sperrbezirksverordnung und Beobachtungsgebietsverordnung -

zum Schutz gegen die Verbreitung der Klassischen Schweinepest für den Kreis Borken vom 06.05.2006

Aufgrund der

- §§ 2 Abs. 1, 18-30 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Neufassung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, berichtigt am 08.12.2004 (BGBl. I S. 3588), geändert durch Gesetz vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2618, 2655)
- §§ 1, 4 und 6 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AG-Tier-SG NW) in der Fassung vom 29.11.1984 (GV NW 1984 S. 754)), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NW. S. 498)
- § 4 der Schweinehaltungshygieneverordnung vom 07.06.1999 (BGBl I S. 1999, 1252)
- § 11 und § 11a der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest in der Neufassung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3547)

in den zur Zeit geltenden Fassungen,

wird folgendes verordnet:

§ 1 (Sperrbezirk)

Nachdem in einem Schweinebestand in 46325 Borken der Ausbruch der Schweinepest amtstierärztlich festgestellt worden ist, wird ein Sperrbezirk gebildet, der wie folgt begrenzt ist.

Im Westen

Beginnend an der Kreuzung Kreisgrenze Wesel/Borken mit der Straße Elsfort im Gebiet der Gemeinde Raesfeld; Straße Elsfort in nördlicher Richtung folgend Fortsetzung durch den Lehmbrockweg bis zum Abzweig Wormstallweg; dem Wormstallweg in westlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung Möllenweg; Möllenweg in nördlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung Lanzenhagen; weiter in östlicher Richtung über die Straße Lanzenhagen bis zum Abzweig Brinkschlatt; vom Brinkschlatt in nördlicher Richtung auf die Homerstraße, dort in nordwestlicher Richtung bis zum Abzweig Torfwiese; auf der Straße Torfwiese bis zur Kreuzung Erdbrügge/Lokerweg, auf dem Lokerweg östlich bis zum Abzweig Erdbrügge, auf der Straße Erdbrügge weiter bis zum Abzweig Büskerhook, dort Richtung Nord-West.

Im Norden

Von der Kreuzung Pohlweg/Büskerhook den Pohlweg weiter Richtung Osten bis zur Kreuzung mit der Kreisstraße K 50 (Helweg), die K 50 in Richtung Norden bis zur Kreuzung mit dem Isselweg (Borkener Gebiet), Isselweg weiter bis zur Hellwiese, Hellwiese bis zur Abzweigung Grütersweg, Grütersweg bis zur Kreuzung Grütlohner Weg, Grütlohner Weg weiter bis zur Kreuzung Zum Ehrenmal, hier weiter bis zur Bundesstr. B 70 (Raesfelder Str.), dort Richtung Norden auf der B 70 bis zur Kreuzung mit Haus Döringweg, Haus Döringweg weiter bis zur Kreuzung mit der K7 (Marbecker Str.), K7 bis zur Kreuzung Seelhaus, Seelhaus weiter bis zur Alten Dorstener Landstr., auf der Alten Dorstener Landstr. Bis zur Kreuzung mit dem Verbindungsweg zum Beckenstrang, dort in östlicher Richtung bis zum Beckenstrang, weiter auf dem Beckenstrang bis zur Kreuzung Engelradingstraße, auf der Engelradingstraße Richtung Osten bis zur Rhader Straße.

Im Osten

Die Rhader Straße südwärts bis zum Schnittpunkt der Gemeindegrenzen Borken/Raesfeld/
Kreis Recklinghausen.

Im Süden

Der Gemeindegrenze Raesfeld Richtung Süden und Westen folgend bis zur Abzweig Elsfort.

Die Abgrenzung ist in der beigefügten **Karte** umschrieben.

§ 2 (Regelungen im Sperrbezirk)

Der Sperrbezirk unterliegt folgenden Sperrungen:

1. Tierhalter im Sperrbezirk haben dem Kreis Borken, Fachbereich Tiere und Lebensmittel, Burloer Str. 93, 46325 Borken unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen. Ebenso ist unverzüglich die Anzahl der verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweine anzuzeigen.
2. Der Tierhalter hat sämtliche Schweine abzusondern. Im Falle einer Auslaufhaltung ist der Auslauf der Schweine durch den Besitzer zu unterbinden, bei einer Freilandhaltung die dafür vorgesehenen Absonderungseinrichtungen zu nutzen.
3. Schweine dürfen weder in noch aus einem Betrieb im Sperrbezirk verbracht werden. Mein Fachbereich Tiere und Lebensmittel kann Ausnahmen zulassen für das Verbringen von Schweinen zu diagnostischen Zwecken oder zur Tötung und unschädlichen Beseitigung. Verendete oder getötete Schweine dürfen nur mit Genehmigung des Fachbereiches Tiere und Lebensmittel und nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung verbracht werden.
4. Hausschlachtungen von Schweinen sind verboten.
5. Verendete oder getötete Schweine, Fleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen nur mit der Genehmigung meines Fachbereichs Tiere und Lebensmittel und nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung aus einem Betrieb im Sperrbezirk verbracht werden.
6. Die künstliche Besamung von Schweinen ist verboten.
7. Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, nicht getrieben oder transportiert werden. Dies gilt nicht für den Transport im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs (Bundesstraßen) oder Schienenverbindungen, sofern das Transportmittel nicht anhält und die Schweine nicht entladen werden.
8. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art mit Klautieren sowie der Handel mit Klautieren ohne vorherige Bestellung ist verboten.
9. Andere Haustiere als Schweine, ausgenommen Bienen, dürfen nur mit meiner Genehmigung aus einem oder in einen Betrieb mit Schweinehaltung verbracht werden.
10. Fahrzeuge und Ausrüstungen für den Transport von Schweinen, anderen Tieren oder Gegenständen, die mit dem Seuchenerreger in Kontakt gekommen sein können, sind unverzüglich nach der Benutzung nach näherer Anweisung meines Fachbereichs Tiere und Lebensmittel zu reinigen, zu desinfizieren und, soweit erforderlich, zu entwesnen.

11. Es ist sicherzustellen, dass Schweine haltende Betrieb nur mit Schutzkleidung betreten werden und diese unverzüglich nach Verlassen des Stalls oder sonstigen Standorts abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegschutzkleidung, unverzüglich nach Gebrauch so beseitigt wird, dass eine Seuchenverbreitung vermieden wird, dass Schuhwerk vor dem Betreten und Verlassen des Betriebs sowie nach Verlassen des Stalls oder sonstigen Standorts gereinigt und desinfiziert wird.

12. Betriebsfremde Personen dürfen den Betrieb nur mit meiner schriftlichen Genehmigung betreten.

§ 3 (Beobachtungsgebiet)

Es wird ein Beobachtungsgebiet gebildet, das wie folgt begrenzt ist:

Im Westen

Beginnend an der Kreuzung Stadt-/Kreisgrenze Rhede/Wesel mit der Kreisstr. K 26 (Brünener Str.); K 26 Richtung Norden übergehend in die L 572 (Brünener Str.) bis zur Kreuzung mit der Bundesstr. B 67; die B 67 Richtung Osten folgend bis zur Gemeindegrenze Rhede/Borken.

Im Norden

Zunächst der Gemeindegrenze Rhede/Borken folgend, ab dem Schnittpunkt mit der Straße Rappers Kölke dieser folgend bis zur Kreuzung mit der Straße Am Stein; dort südwärts bis zur Kreuzung AmStein/Volksweg, auf dem Volksweg weiter bis zur Gemeindegrenze Rhede/Borken; der Grenze folgen bis zum Messingbach; dem Messingbach folgend bis zum Wansingsweg; Wansingsweg weiter auf die K 50 (Heidekamp/anschließend Engeland Esch); von der K 50 bis Abzweig Ringkamp; Ringkamp folgen bis K8 (Weseker Str.); auf der K8 südwärts bis Abzweig Weißweg; auf dem Weißweg weiter bis Uhlenstegge; auf der Uhlenstegge nordwärts bis Leetstegge; auf der Leetstegge bis zur B 70; B70 nordwärts bis zum Abzweig Schwotte Heck; Schwotte Heck bis zum Möllenweg; Möllenweg über Hofstelle Meis zum Gemener Diek; Gemener Diek bis zum Abzweig Krückling; Krückling bis zum Abzweig Roienkamp; vom Roienkamp bis zur Gemeindegrenze Borken/Velen; an der Grenze entlang bis zur Bocholter Aa; der Bocholter Aa folgend bis zur Paulusstraße (Gemeinde Velen).

Im Osten

Paulusstraße bis zur Kreuzung Lange Straße, weiter auf der Langen Straße; übergehend in die Ostendorfer Straße; Ostendorfer Straße übergehend in den Knüverdarp bis zum Heidener Landweg; Heidener Landweg bis zum Übergang Nordick (Gemeinde Heiden); Nordick bis zur Landstr. L 829 (Velener Str.); L 829 bis zur Kreuzung mit der B 67; B 67 folgend bis zur Bundesautobahn A 31; A 31 bis zur K 11 (Heidener Str. auf Gebiet Gemeinde Reken), K 11 bis zum Hörnerhok; Hörnerhok weiter über den Verbindungsweg zum Uhlenberg; vom Uhlenberg auf die L 600; L 600 bis zur L 608 (Dorstener Str.); von der L 608 bis zur Kreisgrenze

Im Süden

Den Kreisgrenzen Borken/ Recklinghausen und anschließend Borken/Wesel westwärts folgend bis zur Kreuzung mit der K 26 (Brünener Str.).

Das Beobachtungsgebiet ist in der beigefügten **Karte** dargestellt.

§ 4 (Regelungen im Beobachtungsgebiet)

1. Schweine dürfen weder in noch aus einem Bestand innerhalb des Beobachtungsgebietes verbracht werden. Mein Fachbereich Tiere und Lebensmittel kann Ausnahmen zulassen für das Verbringen von Schweinen zu diagnostischen Zwecken oder zur Tötung und unschädlichen Beseitigung. Verendete oder getötete Schweine dürfen nur mit Genehmigung meines Fachbereichs Tiere und Lebensmittel und nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung verbracht werden.
2. Schweine haltende Betriebe dürfen nur mit Schutzkleidung betreten werden und diese Schutzkleidung ist unverzüglich nach Verlassen des Stalls oder sonstigen Standorts abzulegen, zu reinigen und zu desinfizieren oder, im Falle von Einwegschutzkleidung, unverzüglich nach Gebrauch so zu beseitigen, dass eine Seuchenverbreitung vermieden wird. Das Schuhwerk ist vor dem Betreten und Verlassen des Betriebs sowie nach Verlassen eines Stalls oder sonstigen Standorts zu reinigen und zu desinfizieren.
3. Betriebsfremde Personen dürfen schweinehaltende Betriebe nur mit schriftlicher Genehmigung meines Fachbereiches Tiere und Lebensmittel betreten.
4. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art mit Klautieren sowie der Handel mit Klautieren ohne vorherige Bestellung ist verboten.
5. Auf öffentlichen oder privaten Wegen, ausgenommen Betriebswegen, dürfen Schweine nicht getrieben oder transportiert werden.

Schweine dürfen im Durchgangsverkehr nur auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder auf Schienenverbindungen transportiert werden, sofern das Transportmittel nicht anhält und die Schweine nicht entladen werden.

6. Wer im Beobachtungsgebiet Schweine hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich meinem Fachbereich Tiere und Lebensmittel anzuzeigen. Zudem sind verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.
7. Schweine dürfen nur in geschlossenen Ställen gehalten werden.
8. Die künstliche Besamung von Schweinen ist verboten.
9. Verendete oder getötete Schweine, Fleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen oder darf nur mit Genehmigung meines Fachbereichs Tiere und Lebensmittel und nur zu diagnostischen Zwecken oder zu unschädlichen Beseitigung aus einem Betrieb im Beobachtungsgebiet verbracht werden.
10. Fahrzeuge und Ausrüstungen für den Transport von Schweinen, anderen Tieren oder Gegenständen, die mit dem Seuchenerreger in Kontakt gekommen sein können, sind unverzüglich nach der Benutzung nach näherer Anweisung meines Fachbereichs Tiere und Lebensmittel zu reinigen, zu desinfizieren und, soweit erforderlich, zu entwesen.
11. Aus einem oder in einen Betrieb mit Schweinehaltung im Beobachtungsgebiet dürfen andere Haustiere als Schweine, ausgenommen Bienen, innerhalb von sieben Tagen seit Festlegung des Beobachtungsgebiets nur mit Genehmigung meines Fachbereichs Tiere und Lebensmittel verbracht werden.

(Ordnungswidrigkeiten)

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes handelt derjenige ordnungswidrig, der den Vorschriften dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

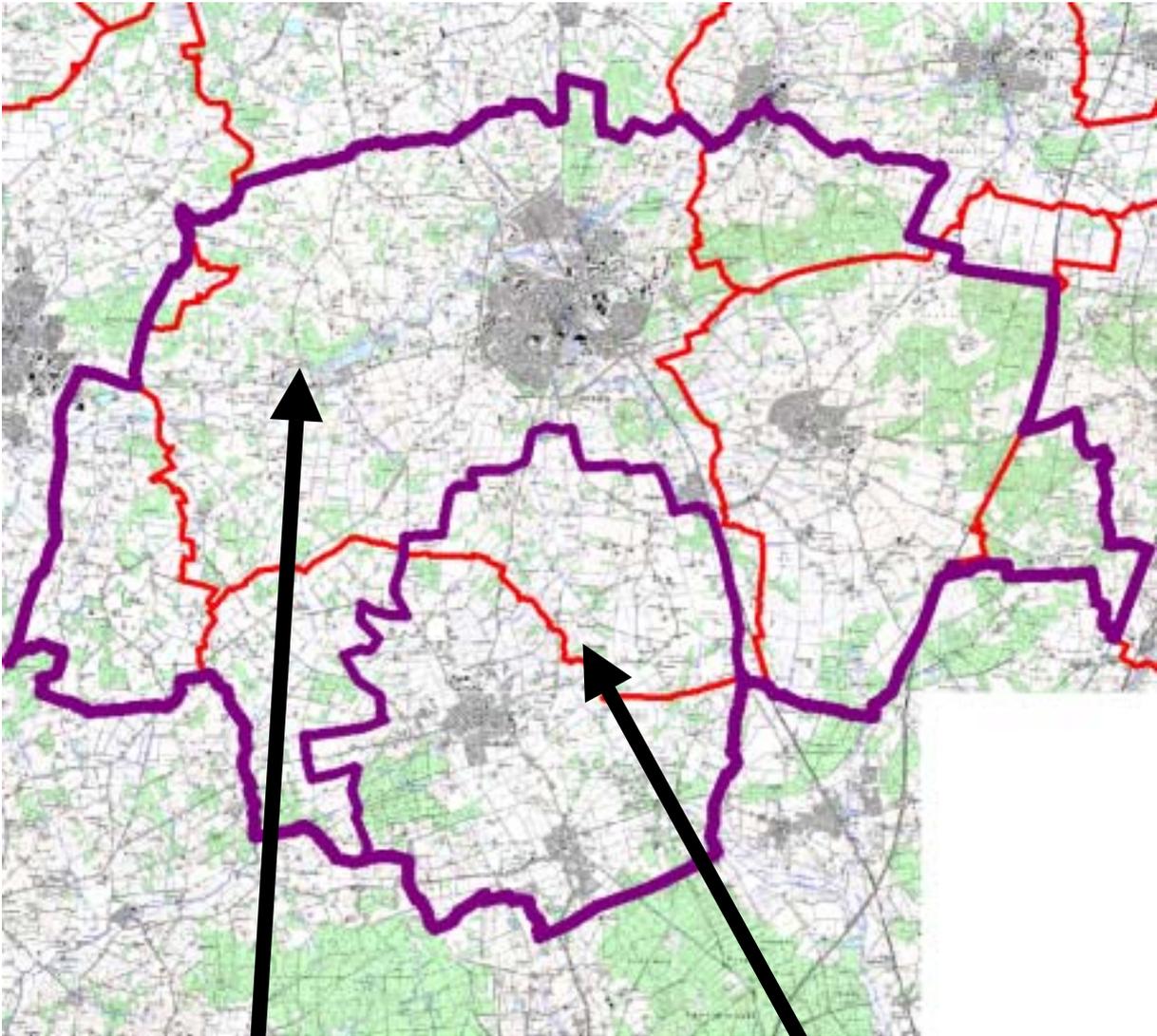
§ 6 (In-Kraft-Treten)

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Borken, 06.05.2006

Kreis Borken
Der Landrat als Kreisordnungsbehörde
Fachbereich Tiere und Lebensmittel

Gerd Wiesmann



Beobachtungsgebiet

Sperrgebiet